Vertrag

abgeschlossen

zwischen

der Marktgemeinde Scheifling,
8811 Scheifling, Amtsplatz 1, vertreten durch den Direktor
der Neuen Mittelschule Scheifling,

als Vermieterin

und

_____

(Veranstalter)

vertreten durch

_____

(Vor- und Zuname mit Funktion)

_____

(Zustelladresse und Telefonnummer)

als Mieter bzw. Veranstalter:

Mietobjekt und Mietzeitraum:

Basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2005 samt nachfolgenden Änderungen, letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. September 2009, überlässt die Marktgemeinde Scheifling als Vermieterin dem angeführten Mieter bzw. Veranstalter als Mieter zur Durchführung der Veranstaltung:

_____

(genaue Bezeichnung der Veranstaltung)

am

_____

(Datum der Veranstaltung)

die nachstehend angekreuzten Räumlichkeiten lt. beiliegendem Lage- bzw. Brandschutzplan im Mehrzweckgebäude der Neuen Mittelschule Scheifling:

❑	Festsaal ganz	❑	Bühne
		❑	Bar 1 (Ausschank)
❑	Festsaal halb bis zum Trennvorhang	❑	Küche
		❑	Bar 2 (Sessellager)
❑	Klavier	❑	Galerie

zu folgenden Bedingungen:

Abschnitt I
Miete, Betriebskostenersätze, Förderungsrichtlinien
und Gesamtbenützungsentgelt

1.
Miete:

(1) Die Miete beträgt je Veranstaltung, für die Eintrittsgelder oder freiwillige Spenden verlangt werden, für

a)	den Festsaal ganz	€	300,--
b)	den Festsaal halb bis zum Trennvorhang	€	150,--
c)	die Bühne	€	80,--
d)	die Bar 1 (Ausschank)	€	50,--
e)	die Küche	€	50,--
f)	die Bar 2 (Sessellager)	€	50,--
g)	die Galerie	€	100,--
h)	das Klavier	€	350,--

(2) Werden vom selben Mieter bzw. Veranstalter innerhalb von 24 Stunden mehrere Veranstaltungen durchgeführt, so wird die jeweilige Miete nur 1 Mal eingehoben.

2.
Betriebskostenersätze:

(1) **Reinigungskosten:**
hier werden Saalreinigungsgebühren in der Höhe von € 16,-- je Stunde und je Person sowie die vom Schulwart bzw. vom Reinigungsteam benötigten Reinigungsmittel verrechnet.

(2) **Stromkosten:**
der Stromzähler wird vor Beginn der Dekorationsarbeiten und nach Beendigung der Saalreinigung abgelesen.
Bei vorher stattfindenden Proben sowie bei Veranstaltungen ohne Dekoration ist der Stromzähler vor deren Beginn und nach der Saalreinigung abzulesen.
Die Zählerergebnisse bilden sodann die Grundlage für die Abrechnung der Stromkosten nach den jeweils geltenden Tarifsätzen.

(3) **Müllbeseitigungsgebühren:**
diese werden nach dem anfallenden Müllvolumen – das vom Schulwart bzw. dem Reinigungsteam auf Grund der benötigten Banderolen oder Müllsäcke festgestellt wird – zu den jeweils geltenden Tarifsätzen der Marktgemeinde Scheifling abgerechnet.

(4) **Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsgebühren:**
diese werden pauschal festgesetzt und betragen je Veranstaltung für

a)	den Festsaal ganz	€	20,--
b)	den Festsaal halb bis zum Trennvorhang	€	10,--
c)	die Bühne	€	2,--
d)	die Bar 1 (Ausschank)	€	4,--
e)	die Küche	€	4,--
f)	die Bar 2 (Sessellager)	€	4,--
g)	die Galerie	€	6,--

(5) **Heizkosten:**
diese werden bei Veranstaltungen während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) pauschal festgesetzt und betragen je Veranstaltung für:

a)	den Festsaal ganz	€	30,--
b)	den Festsaal halb bis zum Trennvorhang	€	15,--
c)	die Bühne	€	6,--
d)	die Bar 1 (Ausschank)	€	4,--
e)	die Küche	€	4,--
f)	die Bar 2 (Sessellager)	€	4,--
g)	die Galerie	€	10,--

(6) **Sonstige Kosten:**
hier werden etwaige Kosten, die unter den vorher angeführten Punkten nicht erfasst sind, verrechnet (z. B. für einen eventuell benötigten Hallenwart € 16,-- je Stunde).

3.
Förderungsrichtlinien:

(1) Vereine mit Sitz in der Marktgemeinde Scheifling erhalten von der Gemeinde für die 1. Veranstaltung im laufenden Jahr die Miete unter Punkt 1. dieses Vertrages in voller Höhe als Vereinsförderung verrechnet.
Vereine, die im Vereinsnamen die Bezeichnungen Scheifling und St. Lorenzen führen, wird ebenfalls die Miete unter Punkt 1. dieses Vertrages in voller Höhe als Vereinsförderung verrechnet.

(2) Die unter Punkt. 2. dieses Vertrages angeführten Betriebskostenersätze sind von jedem Mieter bzw. Veranstalter für jede Veranstaltung zu entrichten.

4.
Gesamtbenützungsentgelt:

Das Gesamtbenützungsentgelt wird nachstehend ermittelt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der diesbezüglichen Vorschreibung zu überweisen.

	Miete	€ .....
+	Reinigungskosten:	
	.....	€ .....
+	Stromkosten:	
	.....	€ .....
+	Müllbeseitigungsgebühren:	
	.....	€ .....
+	Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsgebühren:	
	.....	€ .....
+	Heizkosten:	
	.....	€ .....
+	Sonstige Kosten:	
	.....	€ .....
	Gesamtbenützungsentgelt	€ .....

Abschnitt II
Allgemeine und besondere
Bestimmungen

1.
Allgemeine Bestimmungen:

(1) Jede Inanspruchnahme des Mehrzwecksaales ist rechtzeitig, wenn möglich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres in dem eine Veranstaltung stattfinden soll, spätestens jedoch 1 Woche vor der Veranstaltung, mit dem Direktor der Neuen Mittelschule Scheifling einvernehmlich festzulegen und dieser Vertrag samt Veranstaltungsanzeige zu unterzeichnen.
Nach Abhaltung der Veranstaltung ist dieser Vertrag vom Direktor bzw. Veranstalter entsprechend ausgefüllt und unterschrieben dem Marktgemeindeamt Scheifling zur Abrechnung und Kostenvorschreibung zu übermitteln.

(2) Der Mieter bzw. Veranstalter erhält zur Beachtung und Einhaltung das Original dieses Vertrages und in Kopie
a) das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz,
b) das Steiermärkische Jugendschutzgesetz und
c) die Veranstaltungsstättenbewilligung.

(3) Der Mieter bzw. Veranstalter verpflichtet sich, die notwendigen behördlichen Anmeldungen (Bezirkshauptmannschaft, Gemeinde, Musikschutz etc.) zeitgerecht vorzunehmen und dies dem Marktgemeindeamt Scheifling auch nachzuweisen.

(4) Der Mieter bzw. Veranstalter verpflichtet sich, für alle Beschädigungen, die auf Grund einer Veranstaltung in den gemieteten Räumlichkeiten und in den Nebenräumlichkeiten sowie am Inventar entstehen, auf die von der Vermieterin vorgeschriebene Art Kostenersatz zu leisten.

(5) Jede Veränderung und Dekorierung ist nur mit Zustimmung des Direktors und im Einvernehmen mit dem Schulwart gestattet.
Grundsätzlich wird festgehalten, dass jede Dekorierung, die eine Verwendung von Nägeln, Schrauben und dergleichen voraussetzt, verboten ist.

(6) Es ist dem Mieter bzw. Veranstalter ausdrücklich untersagt, die gemieteten Räumlichkeiten einem dritten Interessenten zu überlassen oder weiterzuvermieten.

(7) Für alle mitgebrachten Gegenstände, die in den gemieteten Räumlichkeiten oder in den Nebenräumen deponiert werden, wird von der Vermieterin keine wie immer geartete Haftung hinsichtlich Entwendungen, Beschädigungen usw., übernommen.

(8) Wenn für die Veranstaltung ein Hallenwart benötigt wird oder die Anwesenheit von Sicherheitsorganen oder Brandwachen lt. Veranstaltungsgesetz erforderlich sind, so hat hiefür der Mieter bzw. Veranstalter auf seine Kosten zu sorgen.

Kontaktpersonen:	Telefon:
a) Hallenwart:	
▪ Schulwart Gerhard Petzl	0664 / 886 599 66
b) Brandwache:	
▪ Feuerwehr Scheifling	03582 / 25 00
▪ Feuerwehrkommandant HBI Josef Wind	0664 / 180 65 28
▪ Kommandant-Stv. OFM David Leitner	03582 / 22 61

(9) Bei Abhaltung von Proben verpflichtet sich der Mieter bzw. Veranstalter, dies rechtzeitig, jedoch spätestens 3 Tage vor Inanspruchnahme der Räumlichkeiten, dem Direktor zu melden.

(10) Durch die Benützung der Räumlichkeiten darf der reguläre Schulunterricht nicht gestört werden. Demnach darf mit der Dekoration der gemieteten Räumlichkeiten
a) bei Veranstaltungen am Freitag oder Samstag frühestens Freitags ab 14.00 Uhr und
b) bei Veranstaltungen von Sonntag bis Donnerstag nur im Einvernehmen mit dem Direktor bzw. Schulwart,
begonnen werden.

(11) Der Eingangsschlüssel für den Mehrzwecksaal ist vom Veranstalter in der Woche, in der die Veranstaltung stattfindet, beim Schulwart abzuholen (Montag bis Freitag im Schulgebäude zwischen 7.00 und 15.00 Uhr).
Nach Beendigung der Veranstaltung und Räumung der gemieteten Räumlichkeiten ist der Eingangsschlüssel unverzüglich wieder zurückzugeben.

(12) Veranstaltungen müssen so durchgeführt werden, dass eine rechtzeitige Reinigung der gemieteten Räumlichkeiten bis zum Beginn des Turnunterrichtes gewährleistet ist.

(13) Tische und Sessel sind vom Veranstalter entsprechend aufzustellen und nach der Veranstaltung einvernehmlich mit dem Schulwart wieder zu lagern, indem die Bar 2 (Sessellager)
a) bei Veranstaltungen am Freitag oder Samstag bis spätestens 10.00 Uhr des darauf folgenden Tages und
b) bei Veranstaltungen von Sonntag bis Donnerstag spätestens bis zu dem vom Schulwart festgesetzten Zeitpunkt
von sämtlichen Kulissen, Dekorationen und sonstigen Requisiten zu räumen ist und danach das Sessellager gereinigt wird und die benötigten Tische und Sessel gemeinsam mit dem Schulwart wieder eingeräumt werden.
Die Klappfüße der Tische sind dabei schonend zu betätigen, um Schäden am Klappmechanismus zu vermeiden.

(14) Der Abtransport sämtlicher Kulissen, Dekorationen, Musikinstrumente und sonstiger Requisiten hat grundsätzlich nach Beendigung der Veranstaltung, im Allgemeinen jedoch
a) bei Veranstaltungen am Freitag oder Samstag bis spätestens 18.00 Uhr des darauf folgenden Tages und
b) bei Veranstaltungen von Sonntag bis Donnerstag spätestens bis zu dem vom Schulwart festgesetzten Zeitpunkt
zu erfolgen, damit eine rechtzeitige und gründliche Reinigung der gemieteten Räumlichkeiten möglich ist.

(15) Vorhandenes Leihgeschirr kann vom Veranstalter beansprucht werden und wird vom Schulwart mit einem entsprechenden Verzeichnis übergeben und wieder übernommen.
Für zerbrochenes Geschirr ist ein von der Vermieterin festgesetzter Kostenersatz zu leisten.

(16) Alle aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen sind beim zuständigen Bezirksgericht 8850 Murau zahlbar und klagbar.

2.
Besondere Bestimmungen:

Der Veranstalter hat die Vorschreibungen der Veranstaltungsstättenbewilligung gem. § 15 StVAG der Marktgemeinde Scheifling lt. beiliegendem Bescheid vom 02.12.2016, Zl.: 002/130-2-MZS/2016 in eigener Verantwortung zu erfüllen bzw. insbesonders zu beachten:

(1) Die höchstzulässige Besucherzahl ist begrenzt:

a)	für den Festsaal ganz (inkl. Bühne, Bars,…) mit	460
b)	für den Festsaal halb (inkl. Bühne, Bars,…) bis zum Trennvorhang mit	230
c)	für die Galerie mit	100

(2) Dekorationen dürfen nur abseits Gefahr bringender Wärmequellen, elektrischer Leitungen und außerhalb des Handbereiches von Besuchern angebracht werden und sind aus schwer entflammbaren Materialien herzustellen.

(3) Zur Sammlung brennbarer Abfälle sind Behälter mit selbst zufallenden Decke, aus nicht brennbarem Material bereit zu stellen.

(4) Gasanlagen dürfen ohne gesonderte Bewilligung nicht betrieben werden.

(5) Bei der Tischaufstellung muss zwischen den Sesseln oder Bänken ein Abstand von 60 cm verbleiben. Zu den Ausgangstüren führende Gänge müssen eine unverstellte Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m aufweisen.

(6) Bei jeder Veranstaltung, bei der eine Besucherzahl bis zur Auslastung des Saales erwartet wird, ist im Zusammenwirken mit dem örtlichen Feuerwehrkommando während der Veranstaltungsdauer eine Feuerwache einzurichten.

(7) Für die Einhaltung des Rauchverbotes nach den Bestimmungen des Tabakgesetzes in der geltenden Fassung ist der Veranstalter verantwortlich.

(8) Verkehrs- und Fluchtwege sind im gesamten Veranstaltungsbereich in voller Breite freizuhalten.

(9) Die Fläche vor dem an der Nordseite gelegenen Haupteingang ist für die FREIE ZUFAHRT von Arzt, Rettung und Feuerwehr mittels Absperrung freizuhalten.

_____

(Ort und Datum)

Für den Vermieter, der Direktor der Neuen Mittelschule Scheifling	Für den Mieter bzw. Veranstalter
.....	.....
(Unterschrift)	(Unterschrift)

Beilagen:

- ❑ Plan über die gemieteten Räumlichkeiten
- ❑ Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz
- ❑ Steiermärkisches Jugendschutzgesetz
- ❑ Veranstaltungsstättenbewilligung